

KULTURFÖRDERUNGS-RICHTLINIEN

In Erkenntnis der Bedeutung der kulturellen Vereine im Leben unserer Stadt und angesichts der Bedeutung der in ihnen geleisteten Jugendarbeit hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 10.12.1987 die folgenden Förderungs-Richtlinien beschlossen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinien regeln die Förderung kultureller Vereine in Reutlingen in den Bereichen
 - 1.1.1 Gesangvereine/Chöre
 - 1.1.2 Musikvereine
 - 1.1.3 Orchester
 - 1.1.4 andere Instrumentalgruppen (Akkordeon- und Handharmonika-Clubs u. Ä.)
 - 1.1.5 Volkstanz- und Folkloregruppen.
- 1.2 Eine gesonderte Förderung erfahren kulturelle Vereine und Einrichtungen wie die Musikschule der Volkshochschule und die Württembergische Philharmonie.
- 1.3 Diese Richtlinien gelten nicht für die kulturellen Einrichtungen im kirchlichen Bereich, es sei denn, eine solche Einrichtung nimmt in einem Stadtbezirk die Funktion eines kulturellen Vereins in der Öffentlichkeit wahr. Sie können dann höchstens mit einem Drittel der entsprechenden Summe gefördert werden.

2. Grundsätze der Förderung

2.1 Voraussetzungen

Zur Förderung eines kulturellen Vereins im Rahmen dieser Richtlinien sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- 2.1.1 Sitz des Vereins in Reutlingen. Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen. Kulturelle Hauptaktivitäten in Reutlingen seit mindestens 5 Jahren bei regelmäßiger Arbeit bzw. Proben.
- 2.1.2 Anerkannte Gemeinnützigkeit im Sinne der gültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.1.3 Mitgliedschaft in einem der kulturellen Aktivitäten entsprechenden Fachverband.
- 2.1.4 Nachweis einer angemessenen Eigenleistung.
- 2.1.5 Grundsätzlich Bereitschaft zur Jugendarbeit.

2.1.6 Bereitschaft zur Entwicklung kultureller Aktivitäten in der Öffentlichkeit bzw. in gewissem Umfang für die Stadt Reutlingen.

2.1.7 Zahl der aktiven Mitglieder größer als 15.

2.2 Bewilligung

2.2.1 Zuschüsse nach diesen Förderungs-Richtlinien werden grundsätzlich nur auf Antrag bewilligt. Die Anträge werden vom Kulturamt entgegengenommen und bearbeitet.

2.2.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

2.3 Ausnahmen

2.3.1 Eine eventuelle Förderung von kulturellen Vereinen, welche nicht alle in Ziff. 2.1 genannten Voraussetzungen erfüllen, bleibt im Rahmen der allgemein gültigen Zuständigkeitsregelung der jeweiligen Entscheidung des Gemeinderats, des zuständigen Ausschusses oder der Oberbürgermeisterin vorbehalten.

2.3.2 Sind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, kann der kulturelle Verein ohne besondere Entscheidung in der Regel dann weiter gefördert werden, wenn er seit mindestens 5 Jahren bereits laufende finanzielle Leistungen von der Stadt Reutlingen erhält.

3. **Umfang der Förderung**

3.1 Laufende Förderung

Förderungsmöglichkeiten sind

- Grundförderung
- Förderung nach Mitgliederzahlen
- Förderung nach Pauschbeträgen entsprechend der Bedeutung für die Allgemeinheit
- gezielte Förderung der Jugendarbeit.

3.2 Einmalige Förderung

Besondere Leistungen – insbesondere im Bereich der Jugendarbeit – können durch einmalige Sonderzuschüsse gefördert werden.

3.3 Der Rahmen für die Förderung nach Ziff. 3 wird besonders festgesetzt (Anlagen 1 und 2). Im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanberatungen können diese Beträge der städtischen Finanzsituation entsprechend angepasst werden.

3.4 Als Jugendliche gelten für diese Förderungs-Richtlinien alle Vereinsmitglieder, die zu Beginn des jeweiligen Förderungsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. **Auszahlung und Verwendung von Zuschüssen**

4.1 Auszahlung eines bewilligten Zuschusses

4.1.1 Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt ausschließlich an den betreffenden Verein.

4.1.2 Der Zeitpunkt der Auszahlung richtet sich nach dem Eingang des Antrags und der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel.

4.2 Verwendung von Zuschüssen

4.2.1 Die Stadt Reutlingen kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der im Rahmen der Kulturförderungs-Richtlinien gewährten Zuschüsse verlangen.

4.2.2 Die Stadt Reutlingen behält sich vor, bei einer zweckfremden Verwendung der gewährten Zuschüsse diese ganz oder teilweise zurückzufordern.

5. **Inkrafttreten**

Die Kulturförderungs-Richtlinien der Stadt Reutlingen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 zu den Kulturförderungs-Richtlinien

Zu Ziffer 3.1 – Laufende Förderung

1. Es wird angestrebt, Vereine mit gleichartiger Struktur und entsprechendem Finanzbedarf nach einheitlichen Sätzen zu fördern. Soweit dies nicht möglich ist, und in besonderen Fällen, erfolgt die finanzielle Förderung aufgrund von Einzelentscheidungen.

2. Ein allgemeiner Förderungsrahmen wird festgelegt für die Gesang- und Musikvereine. Diese erhalten folgende jährliche Förderung:

2.1 Gesangvereine

Grundförderung 313,00 €

Förderung nach Mitgliederzahlen

- für je 10 aktive Mitglieder (einschließlich Jugendliche) 104,00 €

zusätzlich

- für je 10 aktive jugendliche Mitglieder 116,00 €

Weitere Jugendförderung:

Unterhält der Verein einen Jugendchor (ausschließlich oder mindestens 75 % Jugendliche), erhält er zusätzlich pauschal 232,00 €
Dies gilt auch für Kinderchöre.

2.2 Musikvereine

Grundförderung 625,00 €

Förderung nach Mitgliederzahlen

- für je 10 aktive Mitglieder (einschließlich Jugendliche) 208,00 €

zusätzlich

- für je 10 aktive jugendliche Mitglieder 232,00 €

Weitere Jugendförderung:

Unterhält der Verein eine Jugendkapelle (ausschließlich oder mindestens 75 % Jugendliche), erhält er zusätzlich pauschal 463,00 €

3. Für die übrigen kulturellen Vereine werden Fördereinheiten (FE) festgelegt, die sich nach der Art und dem Umfang der kulturellen Aktivitäten, insbesondere auch der Jugendarbeit, richten.

Die Grundfördereinheit entspricht 104,00 €, die weiteren Fördereinheiten je 116,00 €.

Anlage 2 zu den Kulturförderungs-Richtlinien

Zu Ziffer 3.2 – Einmalige Förderung

1. Einmalige Zuschüsse können in besonderen Fällen bewilligt werden, wenn die entstehenden Aufwendungen nicht durch die laufende Förderung oder auf andere Weise, insbesondere andere öffentliche Zuschüsse, aufgebracht werden können.

Bei der Entscheidung über die Höhe des städtischen Zuschusses sollen sowohl die erzielten kulturellen Leistungen des Vereins als auch die besonderen Anstrengungen für die Jugend angemessen berücksichtigt werden.
2. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden einmalige Zuschüsse in Aussicht gestellt, insbesondere
 - 2.1 für kulturell wertvolle öffentliche Veranstaltungen bis zu 10 % der entstandenen Aufwendungen bei einem Höchstzuschuss von 927,00 € pro Veranstaltung. Hierzu zählen nicht: gesellige Veranstaltungen und Platzkonzerte;
 - 2.2 für die Teilnahme an Musikwettbewerben und Wertungsspielen von besonderer Bedeutung sowie für die Unterrichtung und Probenarbeit bei einem gemeinsamen auswärtigen Aufenthalt bis zu 15 % der entstandenen Aufwendungen;
 - 2.3 für die Anschaffung und Unterhaltung von Instrumenten, soweit die Aufwendungen im Einzelfall mehr als 256,00 € betragen, bis zu 15 % der entstandenen Aufwendungen;
 - 2.4 für die Anschaffung von Uniformen der Musikvereine. In der Regel werden nur größere Anschaffungen im Rahmen von notwendigen Neuausstattungen von mindestens 2.557,00 € berücksichtigt. Der Zuschuss kann in Höhe bis zu 15 % der nachgewiesenen Aufwendungen gewährt werden. Dies gilt auch für die Anschaffung von historischen Trachten zur heimatlichen Präsentation.